

Aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **182 (2016)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

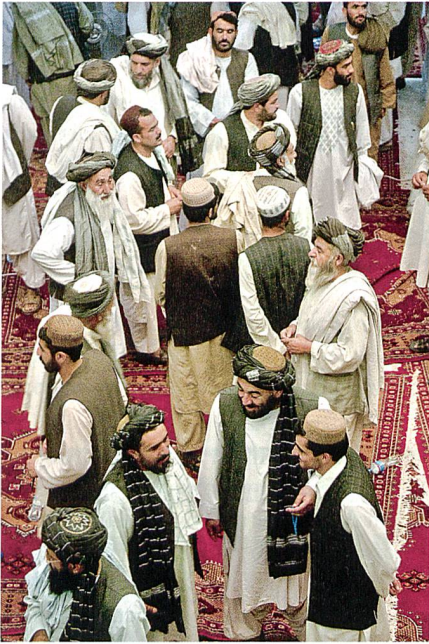
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Pashtunen bei einer Stammesversammlung.
Bild: wikimedia

Stabile Ordnung

Der dritte Fehler ist zu meinen, die Ordnung in der segmentären Gesellschaft sei stabil. Oft wird dieser Fehler begangen, weil die segmentäre Gesellschaft als Fossil längst vergangener Zeit angesehen wird. Und weil Fossile bekanntlich unbeweglich sind, so haben auch diese Gesellschaften steinern zu sein.

Genauso wie es in den Nationalstaaten zu Regierungswechseln kommen kann, können sich in segmentären Gesellschaften politische Gegebenheiten ändern. Das ist insbesondere in jenen Gesellschaften der Fall, wo der Wettbewerb ähnlich wie in den europäischen Demokratien ein politisches Prinzip ist. Das ist zum Beispiel in Somalia und den südostasiatischen Inseln der Fall. Oft auch in vielen Lineages in Zentralafrika. Die stabile Ordnung ist

«Wir wollen die segmentäre Gesellschaft nicht verstehen.»

auch dort nicht gegeben, wo die segmentäre Gesellschaft von verschiedenen anderen Loyalitätsnetzwerken überlagert ist, beispielsweise im Kaukasus oder in Afghanistan.

Immer wieder, wenn die Sicherheitspolitik «Deals» mit der segmentären Gesell-

schaft macht, ist sie erstaunt, wie schnell diese Abmachungen in die Brüche gehen. Afghanistan ist ein gutes Beispiel dafür. Doch die Erklärung ist einfach: Wo es Wettbewerb um Macht gibt und die Macht nicht nur von der segmentären Organisation, sondern auch von – zum Beispiel – Religion abhängt, sorgt das Wettbewerbsprinzip für viel Dynamik. So etwa wie das Wettbewerbsprinzip in den USA dafür sorgt, etwa alle zwei Jahre neue Machtkonstellationen zu haben. Nur weil die segmentäre Gesellschaft länger besteht als der Nationalstaat, heisst das nicht, sie sei weniger dynamisch.

Was ist zu tun?

Es gibt aber zwei Charakteristika, die allen segmentären Gesellschaften – vielleicht allen Gesellschaftsformen überhaupt – zukommt. Zunächst wachen sie eifersüchtig über ihren eigenen Fortbestand. Die segmentäre Gesellschaft hält an ihrer Freiheit vor dem Staat eisern fest. Und: Wenn immer Segmente die eigene Macht oder Freiheit ausdehnen können, werden sie es tun.

Damit ist die Antwort auf die Tun-Frage eigentlich einfach: Segmentäre Gesellschaften sind als politische Gemeinschaf-

«Ihre Freiheit – das ist der segmentären Gesellschaft am wichtigsten.»

ten eigenen Typs zu behandeln. Jede einzelne von ihnen ist ebenfalls dynamisch und «sui generis» anzusehen. Das bedeutet: Wenn ein sicherheitspolitischer Einsatz ansteht, der Nähe oder gar Zusammenarbeit mit segmentären Gesellschaften erfordert, ist jene sehr lokale Gesellschaft zu analysieren. Und das muss völlig unabhängig von allem, was man bisher über andere ähnliche Gesellschaften lernte, geschehen.

Doch das ist einfacher gesagt, als getan. Die Gründe dafür sind das fehlende Interesse für solche «theoretischen» Untersuchungen einerseits und die Dynamik der Sicherheitspolitik andererseits. Da sie selbst «politisiert» ist, setzt sie oft auf schnell-wirkende Hebel. Und das sind zunächst einmal gute «Deals» mit den scheinbaren Vertretern der segmentären Gesellschaft. Diese institutionelle Perpetuierung von Fehlverhalten kann man getrost als vierten Fehler zählen. ■

Aus dem Bundeshaus

Sie lesen hier von der dritten Woche der Frühjahrs-session 2016 der Eidgenössischen Räte sowie über seitherige Geschehnisse und Parlamentarische Vorstösse (PV).



Das Parlament verabschiedete am 18. März die Vorlage «Weiterentwicklung der Armee – Änderung der Rechtsgrundlagen» (14.069), insbesondere Militärgesetz (MG), Armeeargumentation (AO) und «Bundesbeschluss zum Zahlungsrahmen der Armee 2017–2020» mit 20 Milliarden Franken. Die Gesetzesänderungen wurden im Bundesblatt Nr. 12 vom 29. März 2016 veröffentlicht, und die Referendumsfrist läuft am 7. Juli 2016 ab. Nach dem Ständerat verwarf auch der Nationalrat die Standesinitiative Bern «Die zentrale Staatsaufgabe <Sicherheit> muss wieder ernst genommen werden» (15.307; 72:120:1). Weitere PV betreffen das Grenzwachtkorps (15.311), Waffen der Zoll- und Polizeibehörden (16.3236), Schengen-Dublin/Sicherheitslage Europa (16.3242), Waffenrecht EU/Schweiz (16.5052), Taschenmunition (16.5115), Arbeit der Offiziere (16.5142) sowie Frischmilch für die Armee (14.4265).

Der Chef VBS ernannte erneut einen militärischen Berater und sistierte vorläufig das Vorhaben BODLUV 2020. Er setzte sowohl eine Findungskommission für die Suche eines Nachfolgers des per Ende 2016 abtretenden Chefs der Armee als auch eine Begleitgruppe für die Evaluation und Beschaffung eines neuen Kampfflugzeuges ein. In Erinnerung gerufen seien erstens die «Botschaft zur Legislaturplanung 2015–2019» (16.016) mit dem Ziel 15: «Die Schweiz kennt die inneren und äusseren Bedrohungen ihrer Sicherheit und verfügt über die notwendigen Instrumente, um diesen wirksam entgegenzutreten.» Zweitens: Die erstmalige «Botschaft über den Zahlungsrahmen der Armee 2017–2020, das Rüstungsprogramm 2016 und das Immobilienprogramm VBS 2016» (Armeebotschaft 2016; 16.026). Drittens: «Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz» (Entwurf vom 26. Oktober 2015).

Oberst aD Heinrich L. Wirz
Militärpublizist/Bundeshaus-Journalist
3047 Bremgarten BE